



Freie Waldorfschule Gladbeck e.V.

Schulordnung - Gliederung :

Allgemeines

1. Organe der Schule
 - a) Mitgliederversammlung – Vorstand – Lehrerkollegium
 - b) Konferenzen
 - c) Elternrat
 - d) Schülerrat
 - e) Vermittlungsrat
2. Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus
 - a) Klassenelternabende
 - b) allgemeine Elternabende und Vorträge
 - c) Hausbesuche und Elterngespräche
 - d) Arbeitssamstage
3. Arbeitskreise
 - a) Finanzkreis
 - b) Buskreis
 - c) Sommerfestkreis
 - d) Musikförderkreis
 - e) Veranstaltungskreis
 - f) Öffentlichkeitskreis
 - g) Gebäudekreis
 - h) Geländekreis
 - i) Gartenkreis
4. Aufnahmen
5. Teilnahme am Unterricht
6. Ordnungsmaßnahmen
7. Klassenreisen und Praktika
8. Ferien und schulfreie Tage
9. Aufsichten
10. Zeugnisse und Schulabschlüsse
11. Lehr- und Lernmittel, Schuleigentum

Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Gladbeck ist eine Schule in freier Trägerschaft, die sich auf die Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners gründet. Träger der Schule ist der Verein Freie Waldorfschule Gladbeck e.V. Die Schulordnung beschreibt die Formen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler/innen, Lehrer/innen und Vorstand.

Die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern an der Freien Waldorfschule Gladbeck dient dem Wohle und der Entwicklung der Kinder, die die Schule besuchen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die aus der Anthroposophie entwickelte und sich am Kind orientierende Waldorfpädagogik sowie die von Rudolf Steiner impulierte Idee der sozialen Dreigliederung. Geistesleben, Wirtschafts- und Rechtsleben stehen in einer sich bedingenden Beziehung. Die Selbstverwaltung der Schule wird durch Eltern und Lehrer/innen gemeinsam verantwortet.

Im Geiste dieser Grundlagen bilden sich Arbeitsgruppen und Projektgruppen, die eine selbstverwaltete Schule ermöglichen und Aufgaben- und Interessenbereiche der Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen berücksichtigen.

1. Organe der Schule

a) Mitgliederversammlung, Vorstand und Lehrerkollegium

Siehe hierzu Ziffer III, 1, 2 und 3 der Verfassung des Vereins Freie Waldorfschule Gladbeck.

b) Konferenzen

Das Lehrerkollegium der Freien Waldorfschule Gladbeck hat sich gemäß Verfassung folgende Arbeits- und Konferenzstruktur gegeben:

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz leitet im Zusammenwirken mit dem Vorstand die Schule. Wesentliche Aufgaben sind die Strukturierung der Schule und die Stunden- und Personalplanung der Lehrkräfte.

Zur Erfüllung der Aufgaben können Delegationen eingesetzt werden.

Technische Konferenz

Die Technische Konferenz dient der Absprache der täglichen Arbeiten, Vertretungen, Rückblicken und Vorblicken auf Veranstaltungen, sowie der Organisation des Schulablaufes im Alltag. Hieran nehmen neben den Lehrer/innen auch Vertreter/innen aus Hausmeisterei und Verwaltung teil.

Pädagogische Konferenz

Die Pädagogische Konferenz dient der pädagogischen Fortbildung des Lehrerkollegiums, behandelt pädagogische Fragen des Unterrichtes aus allen Klassenstufen, (Kinderbetrachtungen, Klassenbesprechungen, Klassenfahrten oder pädagogische Projekte, wie z.B. Jahresarbeiten, Projektarbeiten u.a.). Hier findet der Austausch zwischen den Fach- und Klassenlehrer/innen statt.

c) Der Elternrat

Der Elternrat vertritt die Elternschaft der Schule. Jede Klasse entsendet zwei bis drei Elternvertreter/innen in den Elternrat. Diese werden zu Beginn eines Schuljahres auf den Klassenelternabenden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Bei Rücktritt ist eine Nachbenennung erforderlich. Jede Klasse soll auf den regelmäßigen Elternratssitzungen vertreten sein. Das Kollegium entsendet mindestens zwei Vertreter/innen zu den Sitzungen des Elternrates. Der Elternrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Aufgaben des Elternrates sind unter anderem, die Schulentwicklung zu fördern, Projekte der Schulgemeinschaft zu initiieren, Anregungen und Vorschläge an Kollegium und Vorstand weiterzugeben, auf Anregung von Lehrerkollegium und Vorstand beratend und handelnd tätig zu werden.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben treffen sich Mitglieder des Elternrates regelmäßig mit Vertretern von Kollegium und Vorstand. Hierbei werden Themen aus dem Elternrat vorgestellt. Der Elternrat wird über alle Themenstellungen informiert, die klassenübergreifende Veränderungen des Schulgeschehens, organisatorische oder pädagogische Angelegenheiten betreffen. Das Vorgehen wird mit dem Elternrat gemeinsam abgestimmt, d.h. es wird nach einvernehmlichen Lösungen gesucht.

Der Sprecherkreis des Elternrates kann nach Absprache mit dem jeweiligen Gremium an den Konferenzen der Lehrer/innen oder der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Der Elternrat ernennt drei Mitglieder für den Vermittlungsrat der Schule.

Der Sprecherkreis des Elternrates und die Elternvorstände der Vereine bilden eine Findungskommission und beraten bei der Suche nach neuen Elternvertretern im Vorstand gemeinsam.

Beschlüsse des Elternrates sind der Schulgemeinschaft in geeigneter Form bekannt zu machen.

d) Schülerrat

Die Klassen 9-13 sollen je 3 Vertreter/innen in den Schülerrat entsenden. Diese vertreten Schülerinteressen in der Schulgemeinschaft.

Der Schülerrat initiiert Schülerprojekte, vertritt die Interessen aller Schüler/innen gegenüber Kollegium, Vorstand und Elternrat und beteiligt sich bei Strukturprozessen nach Möglichkeit mit eigenen Ideen und Wünschen aus der Sicht der Schüler/innen an der Schulgestaltung.

e) Vermittlungsrat

Der Vermittlungsrat besteht aus drei Eltern- und zwei Lehrervertreter/innen. Die Elternvertreter werden vom Elternrat, die Lehrervertreter werden vom Kollegium für die Dauer von 3 Jahren benannt. Der Vermittlungsrat, der vertraulich arbeitet, tritt auf Anfrage bei gravierenden Uneinigkeiten zwischen Einzelpersonen und/oder Organen der Schule innerhalb der Schulgemeinschaft zusammen.

Ein/e Elternvertreter/in des Vermittlungsrates kann zu Beratungen bei Ordnungsmaßnahmen hinzugezogen werden.

2. Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus

a) Klassenelternabende

Die Entwicklung und die pädagogische Situation der Kinder in den verschiedenen Altersstufen werden bei den Klassenelternabenden behandelt. Einblicke in verschiedene Unterrichtsangebote und deren erzieherische Werte verhelfen den Eltern dazu, am Schulleben und an den Interessen der Kinder intensiv teilzunehmen. Die Elternabende werden in der Regel von dem/der Klassenlehrer/in einberufen und verantwortlich geleitet, bei der Vorbereitung und Durchführung kann eine Zusammenarbeit mit den Eltern stattfinden. Bei der Auswahl der Themen werden die Wünsche der Eltern berücksichtigt. An ihnen teilzunehmen, sollten die Eltern im Interesse ihrer Kinder als Verpflichtung empfinden.

b) Allgemeine Elternabende, Tagungen und Vorträge

In diesen Veranstaltungen werden menschenkundliche, pädagogische oder sonstige Themen behandelt, die nicht nur altersspezifische Bedeutung haben und deswegen für die ganze Schulgemeinschaft (Elternschaft, Schülerschaft, Lehrerschaft und Mitarbeiter) von Interesse sind.

c) Hausbesuche und Elterngespräche

Pädagogische und persönliche Fragen der Eltern können bei Hausbesuchen und nach persönlicher Vereinbarung mit den Lehrer/innen erörtert werden.

d) Arbeitssamstage

Jedes Elternhaus arbeitet im Rahmen der Klassengemeinschaft an zwei Arbeitssamstagen im Schuljahr mit.

3. Arbeitskreise an der Schule

a) Finanzkreis

Die Mitglieder des Finanzkreises sind Eltern an unserer Schule.

Aus den Klassen 2 bis 13 werden insgesamt mindestens acht Elternvertreter/innen für den Finanzkreis benannt. Der Finanzkreis führt im Auftrag des Vorstandes vertrauliche Finanzgespräche mit allen Eltern. In diesen Gesprächen wird der persönliche, freiwillige Beitrag der Eltern zur Eigenleistung des Schulträgers anhand der Selbstauskunft und der Beitragstabelle festgelegt.

b) Buskreis

Der Buskreis übernimmt im Auftrag des Vorstandes die Planung der schuleigenen Schulbuslinien ins Umland, dazu gehört u.a. die Finanzierung, die Routen- und Haltestellenplanung.

Weiterhin steht der Buskreis im ständigen Kontakt mit dem Verkehrsverbund.

c) Sommerfestkreis

Der Sommerfestkreis organisiert das jährliche Sommerfest an der Schule. Eltern aus jeder Klasse arbeiten aktiv an der Umsetzung des Festes mit.

d) Musikförderkreis

Der Musikförderkreis verwaltet die schuleigenen Instrumente, organisiert deren Ausleihe und ermöglicht allen Schülern/innen durch eine eigene finanzielle Beteiligung der Elternhäuser die Teilnahme an einem Instrumentalunterricht.

e) Veranstaltungskreis

Der Veranstaltungskreis übernimmt die Planung und Durchführung von schuleigenen Vorträgen, Konzerten, Lesungen usw., die an der Schule stattfinden.

f) Öffentlichkeitskreis

Der Öffentlichkeitskreis übernimmt in Absprache mit dem Vorstand und den Gremien die Veröffentlichungen zur Waldorfpädagogik, zum Schulleben und zu Veranstaltungen innerhalb der lokalen Presse. Zudem fallen in den Arbeitsbereich des Öffentlichkeitskreises die Organisation und Gestaltung von Schulzeitung oder –broschüre, sowie die Betreuung und Pflege der schulinternen Internetseite, gemeinsam mit der Geschäftsführung (ViSdP).

g) Gebäudekreis

Der Gebäudekreis setzt sich zusammen aus Eltern und Lehrer/innen, die sich um Neubau, Umbau und Erhaltungsmaßnahmen bemühen, die eine Sicherung der Gebäudesubstanz und die Erhaltung und Pflege des Geländes zum Ziel hat. Der Kreis berät den Vorstand und das Kollegium vor Bauten und Umbauten, soweit diese nicht in den Rahmen der Zuständigkeit der Hausmeisterei fallen.

h) Geländekreis – Schulhof – Gelände

Der Geländekreis setzt sich zusammen aus Eltern und Lehrer/innen, die sich um die Gestaltung, Instandhaltung und Erneuerung des Schulgeländes und der Spiel- und Freizeitgeräte kümmern.

i) Gartenkreis – Pflege

Der Gartenkreis pflegt das Gelände im Auftrag der Schulgemeinschaft.

4. Aufnahme

Die Freie Waldorfschule Gladbeck nimmt Kinder jeder Religions- und Volkszugehörigkeit auf. Sie ist bestrebt, Kinder aller sozialer Schichten in sich zu vereinen. Über die Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin entscheiden benannte Vertreter/innen des Lehrerkollegiums. Dieser Entscheidung geht ein Aufnahmegespräch zwischen den Eltern und Vertreter/innen des Kollegiums voran, bei dem das Kind vorgestellt wird.

Der Schularzt ist Mitglied des Aufnahmegremiums.

5. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Versäumnisse und Beurlaubungen

a) Die Schüler/innen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Monatsfeiern sind Schulveranstaltungen. Des Weiteren sind die Schüler/innen verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Auch zusätzlicher wahlfreier Unterricht ist pünktlich und regelmäßig zu besuchen, wenn sich ein Schüler/eine Schülerin dafür entschieden hat.

Anweisungen der Lehrer/innen sind zu befolgen, insbesondere bei Unterrichtsgängen, Ausflügen und Klassenfahrten. Der Umgang mit anderen Schülern/innen und Lehrer/innen sollte von gegenseitiger Achtung geprägt sein.

b) Bei Versäumnissen des Unterrichtes oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge Krankheit oder anderer unvorhergesehener Ereignisse ist der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tag mündlich und unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit in Form einer schriftlichen Entschuldigung dem/der Klassenlehrer/in mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen.

c) Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Sie erfolgt für den Sportunterricht aufgrund eines ärztlichen Attestes. Eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

d) Schüler/innen können nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden, und zwar für einen Tag durch den/die Klassenlehrer/in, in allen anderen Fällen vom Kollegium. Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien können Beurlaubungen gem. Runderlass des Kultusministeriums vom 26.03.1980 nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. Der begründete Urlaubsantrag ist mindestens 14 Tage zuvor einzureichen. Wird die Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin für einen Erholungsaufenthalt notwendig, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

e) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann eine Ordnungsmaßnahme durch die Lehrerkonferenz und eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge haben.

f) Fahrstunden zum Erwerb des Führerscheins und Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit vorzunehmen. In dringenden Fällen ist vorher eine Absprache mit den betroffenen Lehrern/innen zu treffen. Erfolgt diese nicht, gelten aus diesen Gründen eintretende Fehlstunden als unentschuldig.

g) Der Genuss von Tabak und Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände generell nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon sind gesondert geregelt.

h) Das Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Cannabis, Cannabisprodukte, Cannabisähnliche Produkte u. ä.) ist auf dem gesamten Schulgelände auch volljährigen Personen untersagt.

i) Elektronische Medien dürfen während des Schulbetriebes nicht privat genutzt werden. Dies gilt sowohl für Kommunikationsmedien als auch für Unterhaltungsmedien. Der Gebrauch von Mobiltelefonen durch die Oberstufenschüler/innen ist gesondert geregelt.

6. Ordnungsmaßnahmen

Bei Fehlverhalten der Schüler/innen können Ordnungsmaßnahme angewendet werden. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen seitens der Schule kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig in entsprechender Anwendung von § 53 Schulgesetz NRW mit Ausnahme Abs. 3 Satz 1 Ziff. 6 und 7, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Abs.7, Sätze 2-4 und Abs. 8 zweiter Halbsatz. Ordnungsmaßnahmen der Schule sind keine Verwaltungsakte. Ein von der Gesamtkonferenz verabschiedeter Verfahrensplan bei Ordnungsmaßnahmen ist hierbei die Grundlage.

7. Klassenreisen und Praktika

a) Klassenreisen und Praktika sind Unterrichtsveranstaltungen.

b) Die Klassenreisen werden im Einvernehmen mit den Eltern der Klasse geplant. Die Planung soll frühzeitig erfolgen, damit die Eltern über die zu erwartenden Kosten rechtzeitig unterrichtet sind.

c) Besondere gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers/ einer Schülerin sind dem/der verantwortlichen Lehrer/in rechtzeitig mitzuteilen.

8. Ferien und schulfreie Tage

a) Die Ferientermine und die Feiertage sind in der Regel dieselben wie die der Schulen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen.

Bewegliche Ferientage und mögliche unterrichtsfreie Tage werden in Absprache zwischen Kollegium, Elternrat und Schülerrat vor Beginn eines neuen Schuljahres festgelegt.

b) Bei Behinderung des Schulbetriebes durch höhere Gewalt wird die Schule den Schulbetrieb im Rahmen der Möglichkeiten durchführen. Bei starkem Schneefall oder ähnlichem richtet sich die Schule in der Regel nach der vom Schulministerium empfohlenen

Verfahrensweise. Allgemeiner Unterrichtsausfall wird durch die Medien vermittelt. In begründeten Einzelfällen entscheiden die Eltern für ihr Kind, ob es zumutbar ist, das Kind zur Schule zu schicken. Eine begründete schriftliche Entschuldigung zum Nachweis der Erfüllung der Schulpflicht ist erforderlich.

9. Aufsicht

- a) Die Aufsichtspflicht der Lehrer/innen erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler/innen am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen verbleibt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten. Schüler/innen, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur Schülern/Schülerinnen ab Klasse 11 in den großen Pausen und Freistunden gestattet.
- b) Der Weg der Schüler/innen zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle diejenigen Wege die die Schüler/innen aus Gründen des Unterrichtes oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern sie nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.
- c) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler/innen, bei Schülern/Schülerinnen mit Behinderung auch nach der Art der Behinderung auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

10. Zeugnisse und Schulabschluss

- a) Alle Schüler/innen erhalten am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis, das die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsstand und den Leistungsstand ihrer Kinder in beschreibender Form unterrichtet. Das Zeugnis enthält keine Benotung. (Ausnahmen hiervon siehe zu d).
- b) Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von dem Zeugnis Kenntnis genommen haben. Das unterschriebene Zeugnis ist zu Beginn des neuen Schuljahres dem/der Klassenlehrer/in bzw. Klassenbetreuer/in vorzulegen.
- c) Für die Teilnahme an Praktika, die durch die Schule betreut werden, erhalten die Schüler/innen gesonderte Beurteilungen, die Teilnahme wird im Abschlusszeugnis bestätigt.
- d) Notenzeugnisse erhalten Schüler/innen, die sich in der Vorbereitung auf die Reifeprüfung befinden (Abitur) und – auf besonderen Wunsch – auch diejenigen Schüler/innen,

die nach der 10. oder 11. Klasse die Schule mit einem staatlich anerkannten Schulabschluss verlassen (Abgangszeugnis).

Schüler/innen ab Klasse 10 erhalten auf Wunsch Leistungsübersichten in Notenform auf Grundlage des jeweils zu Grunde gelegten Lehrplanes, der im Leistungsnachweis vermerkt wird.

Gem § 100 Abs. 6 (Schulgesetz NRW) ist die Erteilung von Zeugnissen oder Abschlüssen (wie in §100 Abs. 4 - Schulgesetz NRW beschrieben) ohne die Mitwirkung staatlicher Prüfungsleiter nicht gestattet.

11. Lehr- und Lernmittel, Schuleigentum

Bei mutwilliger Beschädigung von Lernmitteln, Schuleigentum sowie Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum (insbesondere von Büchern, die den Schüler/innen kostenlos zur Nutzung überlassen wurden, kommen die Erziehungsberechtigten für die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. einer Ersatzbeschaffung auf. Schuleigene Bücher sind durch einen Schulstempel gekennzeichnet.

Gladbeck im Mai 2024

Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz, Elternrat und Vorstand des Vereins.